

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2016

Nr. 2016/1691

Eppenber-Wöschnau / Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) Berichtigung betreffend Staatsbeitrag (Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1051 vom 14. Juni 2016)

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2016/1051 vom 14. Juni 2016, überschrieben mit „Eppenber-Wöschnau / Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)“, hat der Regierungsrat eine Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanungen der Gemeinden Eppenber-Wöschnau und Schönenwerd genehmigt. Anlass der Änderung der genannten Nutzungspläne bildete die Erstellung einer Verbindungs- und Transportleitung zwischen den beiden Wasserversorgungen Schönenwerd und Eppenber-Wöschnau mit zugehörigem Stufenpumpwerk (Pumpwerk Schachen).

Gegenstand des RRB Nr. 2016/1051 bildete unter anderem auch die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Erstellung der Leitung (inkl. Pumpwerk) (siehe Ziff. 2.5 der Erwägungen sowie Ziff. 3.6 des Beschlusses).

Die diesbezüglichen Erwägungen lauteten wie folgt:

„2.5 Staatsbeitrag der Siedlungswasserwirtschaft

Das zur Genehmigung eingereichte Projekt weist gestützt auf den Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$) vom 26. September 2014 Gesamtbaukosten (inkl. MwSt.) von Fr. 3'024'800.00 aus.

Bezüglich der Kostentragung für die zu erstellenden Anlagen wurde zwischen den Gemeinden und den SBB vertraglich vereinbart, dass von den Bruttokosten, nach Abzug der Subventionsbeiträge seitens des Kantons, die verbleibenden Kosten im Verhältnis 25 % / 75 % zwischen den Gemeinden und den SBB aufgeteilt werden.

- 2.5.1 An die Kosten für die Verbindungsleitung Eppenber-Wöschnau - Schönenwerd und das dazugehörige Stufenpumpwerk Schachen kann ein Staatsbeitrag (max. 35 % der Gesamtbaukosten) in Aussicht gestellt werden.*
- 2.5.2 Die Bemessung des Staatsbeitrages richtet sich nach den beitragsberechtigten Kosten. Der Staatsbeitrag soll insbesondere die entstandenen Mehrkosten für die Planung und Erstellung der Transportleitung und des dazugehörigen Stufenpumpwerks zu Gunsten der regionalen Bedürfnisse vollständig abdecken.*
- 2.5.3 Mit der Einreichung der definitiven Bauabrechnung sind die Baukosten bzw. die Zusatzkosten für die Transportleitung und für das Pumpwerk explizit nach Anlageteilen (Leitung und Stufenpumpwerk) und den erbrachten Leistungen (Planung, Baukosten, Bauleitung und Nebenkosten) detailliert auszuweisen. Nach Berücksichtigung dieser*

Baukosten und der Finanzierung der durch die SBB nicht abgegoltenen Restkosten werden die Staatsbeiträge festgelegt und den Berechtigten zugestellt.

2.5.4 ...“

Der zugehörige Beschluss (Dispositiv-Punkt) lautete wie folgt:

„3.6 *Zusicherung eines Staatsbeitrages*

Gestützt auf §§ 103 und 165 GWBA und § 41 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16):

- An das Bauvorhaben wird ein Staatsbeitrag (max. 35 % der Gesamtbaukosten) zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653 zugesichert.*
- Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven Baukosten und den zur Verfügung stehenden Mitteln.*
- Die Bauabrechnung ist dem Amt für Umwelt, gemäss den unter Ziffer 2.5.3 der Erwägungen festgelegten Vorgaben zur Berechnung des Staatsbeitrages, bis zum 30. September 2016 einzureichen.“*

Kurz nach Kenntnisnahme vom eröffneten RRB - und während noch laufender Rechtsmittelfrist - trat der Gemeindepräsident Schönenwerds telefonisch mit dem Bau- und Justizdepartement (BJD) in Kontakt. Er äusserte die Meinung, dass bereits innerhalb der Erwägungen - nämlich zwischen dem 2. Absatz des Ingresses zu Ziff. 2.5 in Verbindung mit Ziff. 2.5.1 einerseits und dem 2. Satz von Ziff. 2.5.3 andererseits - eine Unstimmigkeit bestehe und sich diese - wegen der dortigen expliziten Bezugnahme auf Erw. 2.5.3 - auch auf das Dispositiv (siehe daselbst, 3. Lemma) erstrecke.

Die im Gefolge unmittelbar in Gang gesetzte Diskussion unter den involvierten Stellen des Bau- und Justizdepartementes (Amt für Umwelt und Rechtsdienst) ergab, dass der Hinweis des Gemeindepräsidenten zutreffend war. Trotz formloser Zusicherung des Bau- und Justizdepartementes, die Leseweise der Gemeinde (Relevanz von Abs. 2 des Ingresses zu Erw. 2.5 i.V.m. Erw. 2.5.1) zu teilen und die dahingehende Berichtigung des RRB zu veranlassen, liess der Gemeindepräsident - zwecks Fristwahrung - am 27. Juni 2016 namens der Gemeinde Schönenwerd Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Diese ist aktuell rechtshängig und noch bis zum 30. September 2016 sistiert.

2. Erwägungen (Erläuterung)

Wie bereits erwähnt - und in der Beschwerdeschrift vom 27. Juni 2016 zutreffend erkannt - steht Satz 2 der Erw. 2.5.3 in teilweiseem Widerspruch zu den vorangehenden Erwägungen und würde im Übrigen - inhaltlich - unberechtigt von § 41 Abs. 2 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) abweichen, wonach die erforderlichen *Gesamtkosten* Basis der Beitragsberechnung bilden. Die Kongruenz innerhalb der Erwägungen kann durch die ersatzlose Streichung von Satz 2 der Erwägung 2.5.3 erreicht werden. RRB Nr. 2016/1051 vom 14. Juni 2016 ist dahingehend zu berichtigen.

3. **Beschluss**

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1051 vom 14. Juni 2016 wird wie folgt berichtigt:

3.1 Satz 2 von Erwägung 2.5.3 wird ersatzlos gestrichen.

3.2 Erwägung 2.5.3 lautet neu wie folgt:

Mit der Einreichung der definitiven Bauabrechnung sind die Baukosten bzw. die Zusatzkosten für die Transportleitung und für das Pumpwerk explizit nach Anlageteilen (Leitung und Stufenpumpwerk) und den erbrachten Leistungen (Planung, Baukosten, Bauleitung und Nebenkosten) detailliert auszuweisen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Umwelt (RH, Sch: ad acta 0332.085/094.02) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung

Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1 (ad VWBES.2016.231)

Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg-Wöschnau **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Gemeindeverwaltung, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Stephan Glättli, c/o Glättli Rechtsanwälte, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**

SBB AG, Infrastruktur, Projekte Region Mitte, Tannwaldstrasse 2, 4601 Olten

IBAarau Trinkwasser AG, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

K. Lienhard AG, Ingenieurbüro, Bolimattstrasse 5, 5033 Buchs-Aarau